



Rechtsprechungsübersicht

Ausgabe Mai 2024

Inhalt

Rechtsprechung der Zivilsenate

Anfechtung eines Vergleichs	1	18. Senat	1
Deliktsrecht	2	26. Senat	1
Maklervertrag	1	28. Senat	2
Rechtsanwaltshaftung	2		
Verfahrensrecht	1		
Zivilrecht	1		

Rechtsprechung der Senate für Familiensachen

Anerkenntnis	3	4. Senat	3, 4, 5, 6
Elterliche Sorge	3	7. Senat	3
Ehegattenunterhalt	4		
Gewaltschutz	6		
Gütliche Beilegung	3		
Versorgungsausgleich	3, 4		
Zugewinnausgleich	5		
Zwangsgeld	4		

Rechtsprechung der Strafsenate

Amtsenthebung	7	3. Senat	7, 8
Maßregelvollstreckungsrecht	7, 8	5. Senat	7
Revision	7		
Strafprozessrecht	7, 8		
Strafrecht	7		
Streichung aus der Schöffenliste ..	7		

Rechtsprechung der Senate für Bußgeldsachen

Strafrecht	9	4. Senat	9
Bußgeldsachen	9	5. Senat	9
Jugendstrafprozessrecht	9		
Verkehrsordnungswidrigkeiten	9		

Impressum

Herausgegeben von der Pressestelle des Oberlandesgerichts Hamm, 59061 Hamm. Verantwortlich: Richter am Oberlandesgericht Bernhard Kuchler. Telefon 02381/272-4925, E-Mail: pressestelle@olg-hamm.nrw.de, Internet: www.olg-hamm.nrw.de.

Titelfoto: fotografie-golz.de

Bitte drucken Sie diese Rechtsprechungsübersicht nicht aus oder beschränken einen Ausdruck auf die tatsächlich von Ihnen benötigten Seiten.

Rechtsprechung der Zivilsenate

26 U 2/23

Wirksamkeit eines Prozessvergleiches

[Urteil vom
12.04.2024](#)

**Verfahrensrecht
Anfechtung eines
Vergleichs**

1. Die Richtigkeit der Angaben eines gerichtlichen Sachverständigen ist kein von den Parteien als feststehend zu Grunde gelegter Sachverhalt gem. § 779 I BGB.
2. Ein Fehler des Sachverständigen berechtigt nicht zur Anfechtung des Vergleiches.

18 U 80/23

Einfamilienhaus im Sinne der §§ 656a ff. BGB

[Urteil vom
18.03.2024](#)

**Zivilrecht
Maklervertrag**

1. Eine Anwendung der §§ 656a ff. BGB auf Objekte mit mehreren Wohnungseigentumseinheiten unter dem Begriff "Wohnung" scheidet aus.
2. Im Rahmen der Prüfung, ob ein Objekt als "Einfamilienhaus" i. S. d. §§ 656a ff. BGB zu qualifizieren ist, ist darauf abzustellen, ob eine Nutzung des Gesamtobjekts durch die Mitglieder eines einzigen Haushalts nach der Aufteilung des Gebäudes und dessen sonstigen Eigenschaften unter Berücksichtigung der Verkehrsanschauung objektiv angelegt ist.
3. Das Vorhandensein einer zweiten Wohnung von untergeordneter Bedeutung steht der Qualifikation eines Objekts als "Einfamilienhaus" i. S. d. §§ 656a ff. BGB nicht entgegen (vgl. BT-Drucks. 19/15827, S. 18). Die Frage der Unterordnung ist anhand einer Gesamtbetrachtung der objektiven Gegebenheiten unter Berücksichtigung der Verkehrsanschauung zu beantworten.
4. Die Gestaltungs- und Nutzungsabsichten des Erwerbers spielen für die sachliche Anwendbarkeit der §§ 656a ff. BGB grundsätzlich keine Rolle, vielmehr kommt es grundsätzlich allein auf den vorbestehenden Zustand des Objekts an.

28 U 47/22

**Grundurteil vom
07.12.2023**

**Tatbestandsberichts-
gungsbeschluss vom
30.04.2024**

**Rechtsanwaltshaftung
Deliktsrecht
Strafrecht**

**Prozessführungsbefugnis, § 92 InsO,
Gesamtschaden, Insolvenzmasse,
Insolvenzstraftaten, Teilnahme, Grundurteil**

1. Zur deliktischen Haftung des Rechtsanwalts bei Teilnahme an Insolvenzstraftaten des Mandanten
2. Voraussetzungen eines deliktischen Schadensersatzanspruchs bei Verminderung der Insolvenzmasse durch Insolvenzstraftaten

Rechtsprechung der Senate für Familiensachen

7 WF 81/23

[Beschluss vom 25.03.2024](#)

**Anerkenntnis
Gütliche Beilegung**

sofortiges Anerkenntnis, früher erster Termin, Güteverhandlung

Ein Anerkenntnis ist nur dann sofortig, wenn es bei der ersten sich bietenden prozessualen Möglichkeit erklärt wird. Ist ein früher erster Termin mit vorangehendem Gütetermin angesetzt, ist das Anerkenntnis - wenn nicht bereits aufgrund einer gerichtlichen Fristsetzung eine frühere Abgabe geboten war - spätestens in der Güteverhandlung zu erklären.

4 WF 35/24

[Beschluss vom 12.03.2024](#)

Elterliche Sorge

Beschwerdeberechtigung, Hinzuziehungsantrag

1. Die Möglichkeit zur Beantragung von Verfahrenskostenhilfe steht jedem formell Beteiligten unabhängig davon zu, ob er durch das Verfahren auch in materiellen Rechten beeinträchtigt werden kann.
2. Gleiches hat dann auch für die Frage der Berechtigung zur Einlegung einer sofortigen Beschwerde gegen die Versagung von Verfahrenskostenhilfe zu gelten.

7 UF 153/23

[Beschluss vom 12.03.2024](#)

Versorgungsausgleich

Aussetzung der Kürzung einer laufenden Versorgung, Familienunterhalt

1. Haben die geschiedenen Ehegatten einander wieder geheiratet, kann der Anspruch auf Familienunterhalt zu einer Anpassung nach § 33 VersAusglG führen.
2. Voraussetzung ist, dass ohne die Kürzung der Versorgung der Beitrag des Ausgleichspflichtigen zum Familienunterhalt höher wäre als der des Berechtigten.

4 UF 5/23

[Beschluss vom
04.03.2024](#)

Ehegattenunterhalt

Anschlussbeschwerde, Gesamtschuldnerausgleich, Unterhaltsverfahren, Berücksichtigung eines Dienstwagens, Trennungunterhalt, Wohnvorteil

1. Hat die Anschlussbeschwerde künftig fällig werdenden Unterhalt zum Gegenstand, ist sie auch dann insgesamt zulässig, wenn zudem eine Verpflichtung zur Zahlung höherer Rückstände begehrt wird.
2. Tilgt einer der Ehegatten die Kosten für die Grundsteuer und die Grundbesitzabgaben einer im Miteigentum der Ehegatten stehenden Immobilie, befreit sie damit auch den anderen Ehegatten von dessen Verbindlichkeit. In einem solchen Fall ist die Berücksichtigung nach dem Gesamtschuldnerausgleich auch im Unterhaltsverfahren zuzulassen.
3. Das unterhaltsrechtlich relevante Einkommen eines Pflichtigen erhöht sich, wenn ihm vom Arbeitgeber ein Dienstwagen auch für private Fahrten zur Verfügung gestellt wird, weil er insofern eigene Aufwendungen erspart.
4. Grundsätzlich kann zur Bemessung der Höhe dieses Vorteils auf die steuerliche sogenannte 1%-Regelung zurückgegriffen werden.
5. Eine abweichende Bewertung kann dann angemessen sein, wenn es sich um einen besonders kostspieligen PKW handelt, der vorrangig Repräsentationszwecken im Rahmen des Arbeitsverhältnisses dient und den der Pflichtige ansonsten niemals angeschafft hätte.

4 WF 26/24

[Beschluss vom
04.03.2024](#)

Versorgungsausgleich Zwangsgeld

Zwangsgeld, Versicherungsverlauf, Versorgungsausgleich, Bestimmtheit

1. Die Festsetzung eines Zwangsgeldes ist nur dann zulässig, wenn die gerichtliche Anordnung, die zwangsweise durchgesetzt werden soll, einen

vollstreckbaren Inhalt hat. Dazu muss die verlangte Auskunft, insbesondere beim Versorgungsausgleich, hinreichend bestimmt sein.

2. Die bloße Auflage, bestimmte vom Versorgungsträger mitgeteilte Fehlzeiten „aufzuklären“, lässt demgegenüber nicht hinreichend deutlich erkennen, welche konkreten Auskünfte vom Beteiligten verlangt werden.

4 UF 142/21

[Beschluss vom 19.02.2024](#)

Zugewinnausgleich

Auskunft, Beschwerdewert, Belegvorlage, Verkündungsmängel

1. Der Wert des Beschwerdegegenstandes bei einer Verpflichtung zur Auskunft bemisst sich nach dem Interesse des Rechtsmittelführers, die Auskunft nicht erteilen zu müssen.
2. Kosten für die Hinzuziehung einer sachkundigen Hilfsperson können nur berücksichtigt werden, wenn sie zwangsläufig entstehen, weil der Auskunftspflichtige selbst zu einer sachgerechten Auskunftserteilung nicht in der Lage ist.
3. Zur Bewertung des Zeitaufwands des Auskunftspflichtigen kann grundsätzlich auf die Stundensätze zurückgegriffen werden, die der Auskunftspflichtige als Zeuge in einem Zivilprozess erhalten würde, wenn er mit der Erteilung der Auskunft weder eine berufstypische Leistung erbringt noch einen Verdienstausschlag erleidet.
4. Die vorzulegenden Belege sind im Entscheidungsausspruch so bestimmt zu benennen, dass sie im Falle einer Zwangsvollstreckung vom Gerichtsvollzieher aus den Unterlagen des Auskunftspflichtigen ausgesondert und dem Berechtigten übergeben werden können.
5. Verkündungsmängel, wie die Verkündung in nichtöffentlicher Sitzung, stehen dem wirksamen Erlass einer Entscheidung nur entgegen, wenn gegen elementarerer, zum Wesen der Verlautbarung gehörende Formerfordernisse verstoßen wurde.

4 WF 156/23

Beschluss vom
09.01.2024

Gewaltschutz

**Vollstreckung aus einem im Gewaltschutz-
verfahren geschlossenen Vergleich**

Die Vorschrift des § 87 Abs. 2 FamFG ist analog
auch auf gerichtlich protokollierte Vergleiche anzu-
wenden.

Rechtsprechung der Strafsenate

5 Ws 64/24

[Beschluss vom 11.04.2024](#)

**Amtsenthebung
Streichung von der
Schöffenliste**

Enthebung, Schöffin, Schöffenamts, Kopftuch

1. § 2 Abs. 1 Justizneutralitätsgesetz untersagt es Schöffinnen, während der Hauptverhandlung ein Kopftuch aus religiösen Gründen zu tragen.
2. Die Vorschrift des § 2 Abs. 1 JNeutrG NW ist in verfassungsrechtlicher Hinsicht nicht zu beanstanden (Anschluss an VG Arnberg, Beschluss vom 9. Mai 2022 – 2 L 102/22 –, juris).
3. Die Weigerung einer Schöffin, ihr Kopftuch während der Gerichtsverhandlung abzulegen, stellt keine grobliche Amtspflichtverletzung im Sinne von § 51 Abs. 1 GVG, sondern eine (sonstige) Unfähigkeit zur Ausübung des Schöffenamtes im Sinne von § 52 Nr. 1 GVG dar.

3 Ws 105/24

[Beschluss vom 04.04.2024](#)

**Strafprozessrecht
Maßregelvoll-
streckungsrecht**

**Maßregelvollstreckung, Überprüfungsfrist,
Fristüberschreitung, Begründung**

Die Gründe für die Überschreitung der Überprüfungsfrist gemäß § 67e StGB sind zur verfahrensrechtlichen Absicherung des Grundrechts des Betroffenen aus Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG in der Fortdauerentscheidung darzulegen. Eine fehlende Darstellung der Gründe für eine Fristüberschreitung kann eine eigenständige Verletzung des Freiheitsrechts des Untergebrachten begründen, da aufgrund dieses Begründungsdefizits von einer grundsätzlichen Verkenntung der grundrechtsschützenden Funktion der Überprüfungsfrist auszugehen ist.

3 ORs 18/24

[Beschluss vom 02.04.2024](#)

**Strafrecht
Strafprozessrecht
Revision**

**Betrug, Gewerbsmäßigkeit, Berufungs-
beschränkung, eigene Feststellungen des
Berufungsgerichts zur Gewerbsmäßigkeit**

Bei § 263 Abs. 3 Nr. 1 StGB handelt es sich um keinen selbstständigen Straftatbestand, sondern um eine gesetzliche Strafzumessungsregel. Ist die Gewerbsmäßigkeit der Tat als Regelbeispiel für einen

Straferschwerungsgrund ausgestaltet, so ist sie allein für die Strafzumessung relevant. Im Falle einer Beschränkung der Berufung auf den Rechtsfolgenausspruch oder Strafausspruch muss das Berufungsgericht daher selbständig eigene Feststellungen zur Gewerbsmäßigkeit treffen.

3 Ws 85/24

Beschuss vom
19.03.2024

Strafprozessrecht
Maßregelvoll-
streckungsrecht

Vorführung des Untergebrachten über eine JVA, Organisations- und Ausgestaltungsermessen, 1:1 Ausgang

1. Der Maßregelvollzugsklinik steht bezüglich der Art und Weise der Vorführung eines Untergebrachten zu einer gerichtlichen Anhörung grundsätzlich ein Organisations- und Ausgestaltungsermessen zu. Im Rahmen der Ausübung dieses Ermessens ist ggf. auch der Lockerungsgrad des Untergebrachten zu berücksichtigen.
2. Der Anhörungsverzicht eines Untergebrachten, der grundsätzlich an der Anhörung vor der Strafvollstreckungskammer teilnehmen will, sich aber weigert, über eine Justizvollzugsanstalt inkl. Übernachtung zur Anhörung verschubt zu werden, kann unter Umständen unwirksam sein, wenn der Untergebrachte über "1:1 begleiteten Ausgang" verfügt und ein Klinikmitarbeiter ebenfalls zum Anhörungstermin geladen ist, so dass diese gemeinsam im Rahmen eines solchen Ausgangs zum Anhörungstermin erscheinen könnten.

Rechtsprechung der Senate für Bußgeldsachen

4 OGs 10/24

Beschluss vom
23.04.2024

**Jugendstrafprozess-
recht**

**Neufestsetzung Einheitsjugendstrafe nach
Inkrafttreten des KCanG, Zuständigkeit,
wichtiger Grund nach § 85 Abs. 5 JGG**

1. Allein die Tatsache, dass eine Einheitsjugendstrafe im Rahmen einer Entscheidung nach Art. 316p, Art. 313 Abs. 4, 5 EGStGB, § 66 Abs. 2 S. 4 JGG gegebenenfalls neu festgesetzt werden muss, kann für sich genommen keinen wichtigen Grund im Sinne des § 85 Abs. 5 JGG darstellen.
2. Ein wichtiger Grund im Sinne des § 85 Abs. 5 JGG kann nicht pauschal mit der Begründung angenommen werden, es sei nicht ersichtlich, welcher Anteil an der Einheitsjugendstrafe den nunmehr nach dem Inkrafttreten des KCanG nicht mehr strafbewehrten Taten beigemessen werden kann.

5 Orbs 35/24

Beschluss vom
28.03.2024

**Strafrecht
Bußgeldsachen
Verkehrsordnungs-
widrigkeiten**

**Notdurft, Absehen vom Fahrverbot,
Ausnahmesituation, Irrtumsaspekte,
notstandsähnliche Lage**

1. Bei der Frage, ob ein grober Verstoß gegeben ist, sind die Umstände des Einzelfalles – auch unter Berücksichtigung von Irrtumsaspekten – gegeneinander abzuwägen.
2. Bei notstandsähnlichen Situationen (z.B. tatrichterlich festgestelltes dringendes Bedürfnis zur Verrichtung einer Notdurft) kann - je nach den Umständen des Einzelfalles - das Handlungsunrecht für die Anordnung eines Fahrverbots fehlen.